

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1325) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt D – Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar – eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors in der Gemeinde Pfatter (Gemarkung Geisling) mit den Flurstücken Nummern 531, 534, 535, 548 und 549.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und dem Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 05.09.2022 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) von Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor (Trassenkorridorsegment 090c) quert zunächst die Donau, verläuft weiter über das Gebiet der Gemeinde Pfatter in südliche Richtung und passiert die Ortschaften Moosmühle (Einzelgehöfte) und Seppenhausen. Innerhalb des Trassenkorridors verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung, insbesondere für die Querung der Donau, wodurch voraussichtlich die von der Veränderungssperre betroffenen Flächen in Anspruch zu nehmen sind. Dies hat folgende Gründe:

Im Zentrum des Korridors liegen die Bauflächen des geplanten Neubaus der St2146 Donaubrücke Wörth – Pfatter und die bisherige Bestandsstrecke der St2146. Östlich davon befinden sich Begleitvegetationen und geschützte Biotop im Uferbereich und ein Wohngebiet sowie weitere Biotop südlich des Wohngebiets. Die Möglichkeiten zur Querung der Donau sowie der weiteren Trassierung beschränken sich insoweit auf die westliche Korridorhälfte.

Mit dem am 17.02.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für Vorhaben 5, Abschnitt D2 (Nittenau bis Pfatter), wurden für den hier betroffenen Bereich der Donauquerung ein Vorschlag der Vorhabenträgerin für einen beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie ein Alternativvorschlag vorgelegt. Die Vorschlagstrasse verläuft nahezu mittig im Korridor westlich der Staatstraße und wird hier überwiegend durch die geschlossene Querung der Donau sowie durch die Antrassierung der Bundesstraße 8 bestimmt. Der Trassenvorschlag unterquert die Donau einschließlich der durch gesetzlich geschützte Biotop geprägten Uferbereiche über eine Strecke von ca. 530 m in geschlossener Bauweise und verläuft sodann über Ackerflächen weiter in südliche Richtung. Die vorgeschlagene Alternative quert die Donau näher an der westlichen Seite der Donaubrücke und trifft im weiteren Verlauf am südlichen Ufer wieder auf die Vorschlagstrasse.

Für den Bereich südlich der Donau am westlichen Korridorrand sind im FFH-Managementplan für das Gebiet 7040-371.01 „Altwasser bei Donaustauf“ ein Umgehungsgerinne zur langfristigen Sicherung der im Donauzug wandernden Fischarten im Bereich der Staustufe Geisling sowie eine Verbindungsgerinne zwischen Donau und Alter Donau geplant. Im vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg unter fachlicher Beteiligung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Regensburg herausgegebenen „Umsetzungskonzept Hydromorphologische Maßnahmen Donau“ aus dem Jahr 2017 wurden diese Maßnahmen aus dem Managementplan übernommen.

Über die konkrete Lage der danach umzusetzenden Maßnahmen und ihre räumliche Ausdehnung ist noch nicht abschließend entschieden. In Gesprächen mit der Vorhabenträgerin wurde seitens der beteiligten Behörden u.a. auf die Möglichkeit einer Auffächerung des Umgehungsgerinnes hingewiesen, wodurch sich die Maßnahmen auf den von dem Trassenvorschlag sowie der Alternative zu querenden Bereich erstrecken können.

Den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümern sowie sonstigen dinglich Berechtigten wurde mit Schreiben vom 22.07.2022, jeweils zugestellt am 23.07.2022 bzw. am 25.07.2022, unter Fristsetzung bis zum 10.08.2022 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Veränderungssperre zu äußern. In diesem Entwurf umfasste der Geltungsbereich der Veränderungssperre auch noch die Flurstücke mit den Nummern 532 und 536 (jeweils Verkehrsflächen).

Lediglich ein Leitungsrechtsinhaber hat sich zu dem Entwurf der Veränderungssperre geäußert und in seiner Stellungnahme vom 29.07.2022 auf die beabsichtigte Verlegung eines Mittelspannungskabels auf dem Grundstück 532 hingewiesen sowie um entsprechende Ausnahme von der Veränderungssperre gebeten.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümer sowie sonstigen dinglich Berechtigten wurde vor Erlass der Veränderungssperre gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Die Interessen etwaiger obligatorisch Nutzungsberechtigter werden der Sache nach durch die Grundstückseigentümer wahrgenommen, so dass eine gesonderte Anhörung nicht angezeigt war (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.02.2022, 4 A 7/20, Rn. 22 - juris).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich. Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung vom 14.02.2020 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung einschließlich der hier notwendigen Querung der Donau durch existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des durch die Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors bereits erheblich eingeschränkt. Die geplante Errichtung eines Umgehungs- und eines Verbindungsgerinnes innerhalb des verbleibenden Passageraums würde diesen weiter einengen und eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Ausweislich der kartografischen Darstellungen im Managementplan verlaufen die geplanten Gerinne am westlichen Rand des mit der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. Da mit dem FFH-Managementplan sowie dem entsprechenden Umsetzungsplan jedoch keine verbindliche und grundstücksscharfe Standortentscheidung für die darin enthaltenden Maßnahmen einhergeht, können insoweit planungsgefährdende Verschiebungen der Gerinne weiter hinein in den

benötigten Passageraum nicht völlig ausgeschlossen werden. Insbesondere aufgrund entsprechender Äußerungen der beteiligten Behörden im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung und Verlagerung der Maßnahmen besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit, dass die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des für die Trassierung benötigten Raums erfolgt. Die Errichtung des geplanten Umgehungs- und des Verbindungsgerinnes innerhalb der betroffenen Flächen einschließlich der damit einhergehenden Restriktionen würde ein zusätzlich zu überwindendes Hindernis darstellen und die Trassierung insoweit erheblich erschweren.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt: Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann insoweit die Planungshoheit der Gemeinde Pfatter berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Geisling ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, die bislang noch trassierbaren Bereiche innerhalb des Korridors von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen. Insbesondere wird eine planungsgefährdende Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen innerhalb des Passageraums verhindert und die Trassierung insoweit gesichert.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen. Der Vorhabenträgerin, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die

Realisierung der geplanten Trassierung im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Angesichts der bisherigen Planungen und der noch bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten räumlichen Ausdehnung und Lage des Umgehungs- und des Verbindungsgerinnes besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit der Vornahme planungsgefährdender Veränderungen innerhalb des Korridors, die den verbleibenden Passageraum weiter einengen oder gänzlich schließen. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Vorhaben zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträgerin sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen wasserrechtlicher Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren oder sonstiger Zulassungs- oder Planungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die entsprechenden Vorhaben und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten bzw. mit der Gemeinde oder den für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Zudem sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen der Grundstücke werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin für ein Umgehungsgerinne und/oder Verbindungsgerinne oder sonstige Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden. Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Pfatter werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Schließlich können das Umgehungsgerinne und das Verbindungsgerinne ausweislich des Managementplans auch auf den umliegenden, nicht von der Veränderungssperre betroffenen Flächen errichtet werden. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den obigen Ausführungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Aufgrund der Donaubrücke, der Bauflächen für den Brückenneubau im Osten, der im Osten liegenden Wohnflächen sowie der umliegenden Biotope müssen die von der Veränderungssperre betroffenen landwirtschaftlichen Flächen voraussichtlich für die Trassierung in Anspruch genommen werden. Insbesondere eine Querung der Donau östlich der Staatsstraße St2146 ist aufgrund der ausgewiesenen Biotopflächen und des Wohngebietes nicht möglich.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung voraussichtlich benötigten Grundstücke. Die

Vorhabenträgerin geht zwar von einem Regelarbeitsstreifen von lediglich ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel aus. Gleichwohl ist eine parzellenscharfe Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des gesicherten Passageraumes den verbleibenden Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Zudem müssen aufgrund der geschlossenen Querung der Donau und der umliegenden naturschutzrechtlich geschützten Uferzonen im Horizontalspülbohrverfahren Start- und Zielgruben für die Bohrung eingerichtet werden, sodass ein erhöhter Flächenbedarf im Rahmen der Trassierung in diesem Bereich besteht. Mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Festlegung auf einen einzigen grundstücksscharfen Trassenverlauf auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich ist und zudem sowohl die Vorschlags- als auch die Alternativtrasse des Antrags nach § 19 NABEG innerhalb des mit der Veränderungssperre gesicherten Raums verlaufen. Beide Trassenvarianten kommen nach derzeitigem Stand weiterhin ernsthaft in Betracht. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 03.09.2022, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 05.09.2022, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 02.09.2022

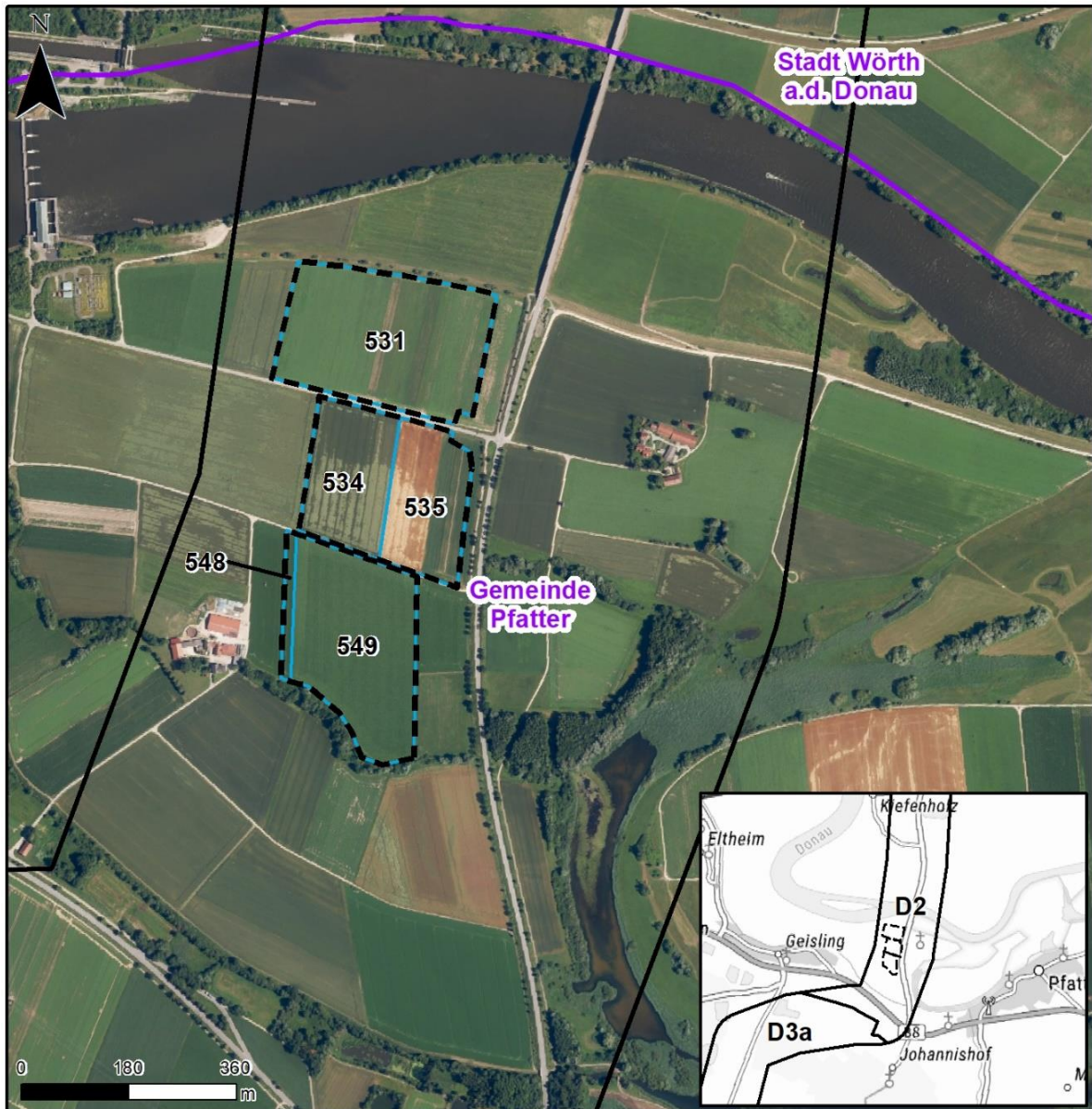
Im Auftrag

gez.

Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage:



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Flurstücksgrenze mit Nr.
- festgelegter Trassenkorridor
- Gemeindegrenze

Quellennachweis:

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
 © GeoBasis-DE / BKG 2022;
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2022), Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf
 Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH